

► Sachspenden

Influencer spendet zu Werbezwecken überlassene Sachen weiter: Das ist beim gemeinnützigen Empfänger veranlasst

| In Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von digital agierenden Steuerzahlern (Influencern) weist das Finanzministerium (FinMin) Schleswig-Holstein darauf hin, dass zu Werbezwecken erhaltene Produkte keine Geschenke sind, sondern Entgelt für die Werbetätigkeit. Das hat auch Folgen, wenn der Influencer die Sachen später spendet. |

Gibt der Influencer die Gegenstände (z. B. Kleidung, Lebensmittel, Kosmetika) an gemeinnützige Körperschaften ab, handelt es sich bei ihm um eine Entnahme i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG. Diese wird ertrag- und umsatzsteuerlich wie ein betrieblicher Umsatz behandelt und zum Teil- oder Buchwert angesetzt. Offen gelassen hat das Ministerium, wie die Bewertung der Sachen erfolgen muss. Ob und in welcher Höhe also durch Test, Vorführung etc. eine Wertminderung auf den Verkehrswert entsteht (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 02.07.2024, Az. VI 3010 – S 2240 – 190).

Wichtig | Die Empfängerorganisation muss keine Wertermittlung vornehmen, weil es sich um Spenden aus dem Betriebsvermögen handelt. Für den Spender entsteht dabei aber kein steuerlicher Vorteil.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beiträge „Verkauf von Sachspenden (Teile 1 und 2)“, VB 9/2024, Seite 10 → Abruf-Nr. 50143094 und VB 10/2024, Seite 7 → Abruf-Nr. 50178961

► Gesetzesvorhaben

Demnächst im Bundesrat: Gesetz über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit

| Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit (Abruf-Nr. 244966) vorgelegt. Danach soll der Haftungsfreibetrag von 840 Euro auf 3.000 Euro (= Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 S. 1 EStG) erhöht werden. |

§ 31a Abs. 1 S. 1 und § 31b Abs. 1 S. 1 BGB sollen dazu entsprechend geändert werden. Diese Vorschriften beschränken die Haftung von Vorstandsmitgliedern und anderen ehrenamtlich Tätigen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Initiator (Bayern) begründet die Initiative damit, dass bürgerschaftliches Engagement grundlegende Bedeutung für die Gesellschaft hat. Die mögliche Haftung von ehrenamtlichen Organmitgliedern werde regelmäßig als Hindernis für die Ausübung von Ehrenämtern und insbesondere Vorstandsämtern angeführt.

Wichtig | Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass die Anhebung des Haftungsfreibetrags keinerlei Auswirkungen auf die Beurteilung der Besteuerung von Entschädigungszahlungen nach dem EStG hat. Die Anlehnung an den Übungsleiterfreibetrag erfolge aus der pragmatischen Überlegung, einen vielfach allgemein bekannten Schwellenwert zu übernehmen.

Weitergabe der Produkte als Spende aus dem Betriebsvermögen



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2024
und 10 | 2024

Höherer Haftungsfreibetrag wird angestrebt